

BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN,

5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Volkmarsen, den 05.09.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	02.09.2022
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	26.08.2022
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	10.08.2022
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	12.08.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung	02.09.2022

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.08.2022
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	04.08.2022
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	02.09.2022
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	12.08.2022
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV	03.08.2022
Polizeipräsidium Nordhessen	08.08.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	15.08.2022
Dezernat 26 – Forsten, Jagd	09.08.2022
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	05.08.2022
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	12.08.2022
Dezernat 34 - Bergaufsicht	02.08.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Bauen
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst Landwirtschaft
Amt für Bodenmanagement Korbach
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Südwest
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Öffentlicher Personennahverkehr
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesjagdverb. Hessen e.V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
NABU Ortsgruppe Volkmarsen
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27 – Naturschutz und Landschaftspflege
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH Stromübertragungs GmbH
Twiste Copper GmbH
Verband Hessischer Fischer
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



**5. Änderung B-Plan "Döngesbreite" Volkmarsen
hier: Stellungnahme/Benehmen
Gemarkung Volkmarsen, Flur , Flurstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Grundwasser:

In unserer Stellungnahme vom 20.06.2022 habe wir darauf hingewiesen, dass nicht nur das Schutzgebiet für den „Brunnen Engelsgrund“ betroffen ist, sondern auch das Schutzgebiet für den Brunnen „Kleiner Tentenberg“ (Verordnung vom 29.März 1982 (StAnz. 16/1982 S. 818). Dies wurde in der Überarbeitung der Unterlagen nicht übernommen.

In der Begründung und im Planteil bitten wir dies entsprechend zu ergänzen.

Abwasser

Für die Entwässerung ist die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zuständig.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DES4 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDE33XXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
UST-Id Nr.:
DE 113 057 900

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Umwelt vom 02.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

In unserer Stellungnahme vom 20.06.2022 habe wir darauf hingewiesen, dass nicht nur das Schutzgebiet für den „Brunnen Engelsgrund“ betroffen ist, sondern auch das Schutzgebiet für den Brunnen „Kleiner Tentenberg“ (Verordnung vom 29.März 1982 (StAnz. 16/1982 S. 818). Dies wurde in der Überarbeitung der Unterlagen nicht übernommen.

In der Begründung und im Planteil bitten wir dies entsprechend zu ergänzen.

2.

Abwasser

Für die Entwässerung ist die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zuständig.

1. **Der Anregung, auch die Betroffenheit des Schutzgebietes für den „Brunnen Engelsgrund“ zu übernehmen, wird entsprochen.**

2. **Die Aussage, dass die Zuständigkeit für die Entwässerung des Plangebietes bei der Oberen Wasserbehörde liegt, wird zur Kenntnis genommen.**

3. **Oberirdische Gewässer**

Keine Bedenken.

Bodenschutz

Die Eingangsvorschriften des BBodSchG und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) enthalten das zentrale Ziel, nachhaltig die Bodenfunktion zu sichern, bzw. wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Archivfunktion soweit wie möglich vermieden werden. Daraus leitet sich eine funktionsbezogene Betrachtung ab, die den grundlegenden fachlichen Maßstab für die Berücksichtigung des Schutzguts Boden bildet.

Bei Aktivitäten, welche die Bodenbeschaffenheit verändern, ist grundsätzlich Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt (§7 BBodSchG). Darüber hinaus hat die öffentliche Hand vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzrechts erreicht werden (§3 Abs. 1 HAltBodSchG). Das gilt auch für Kommunen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) bildet mit den Bestimmungen zur Bauleitplanung den gesetzlichen Rahmen für die kommunale Entwicklung. Die so genannten „Bodenschutzklausel“ des §1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Eine Bewertung oder Abwägung der verlorengehenden einzelnen Bodenfunktion für das geplante Gebiet wurde nicht vorgenommen.

4. **Die aufgrund des Bebauungsplanes Döngesbreite festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Teilen bisher nicht umgesetzt.**

Insofern wurden auch die Schutzziele des §1 BBodSchG und des §1 HAltBodSchG durch die vorgelegte Planung in Teilen nicht beachtet.

5. **Zur Abarbeitung sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln. Hierbei ist der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertung stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung, bzw. des Kompensationsbedarfs dar.**

Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsregelung zugrunde, die nach §1a Abs. 3 BauGB und §18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktion zu erhöhen.

3. **Die Aussage, dass für den Bereich oberirdische Gewässer keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**

4. **Die Anregung, dass die durch einen zusätzlichen räumlichen Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bisher nicht umgesetzt wurden, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Kompensation des ursprünglichen Eingriffs ist kein Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Magistrat der Stadt Volkarsen wird die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen prüfen und die Defizite bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aufarbeiten. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden auch die Schutzziele des § 1 BBodSchG und des § 1 HAltBodSchG berücksichtigt.

5. **Der Anregung, den bodenfunktionalen Zustand vor und nach dem Eingriff zu vergleichen bzw. eine gesonderte Ermittlung des Kompensationsbedarfs durchzuführen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Die Stadt Volkarsen ist dazu verpflichtet die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft des ursprünglichen Bebauungsplanes durchzuführen. Die festgestellten Defizite bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurden erkannt und werden zeitnah aufgearbeitet. Durch die verfahrensgegenständliche Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Bodenversiegelung ausgelöst. Daher sind keine zusätzlichen Kom-

Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem im Bauleitplan über die so genannten Festsetzungen textlich und kartografisch zu verankern (vergl. §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Als Arbeitshilfen sind die Leitfäden:

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (Peter et al. 2009a und 2009b) und
- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Peter et al. 2011)

zu beachten.

6. Im Geltungsbereich der vorgelegten Bauleitplanung sind bisher große Flächen noch nicht bebaut. Um den grundsätzlichen Anforderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden in dem Gebiet nachzukommen, ist es unabdingbar, ein Bodenschutzkonzept aufzustellen und hieraus ableitend gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB schutzwürdige Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen verbindlich als Festsetzung in die Bauleitplanung aufzunehmen. Nur hierdurch kann ausreichend Vorsorge i. S. d. §7 BBodSchG gegen schädliche Bodenveränderung getroffen werden.

Hierbei sind auch wirksame Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens gemäß §202 BauGB in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Mutterboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten kein Bodenschutzkonzept.

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist – vor allem im Hinblick auf erforderlichen Kompensationsmaßnahmen - hilfsweise die Arbeitshilfe „Kompensation der Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HLNUG, Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 2019) heranzuziehen.

Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, die bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eingebunden wird.

pensationsmaßnahmen erforderlich.

6. **Den Anregungen, zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, der Aufnahme von textlichen Festsetzungen zum Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Bei dem Verfahren handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Die Flächen des bisher unbebauten Gewerbegebietes waren bereits bebaut und wurden nach den anerkannten Regeln der Technik rückgebaut. Der ursprüngliche Mutterboden ist durch die damaligen Baumaßnahmen in weiten Teilen bereits abgetragen. Im Bereich der bisher nicht bebauten Flächen ändert sich das Maß der baulichen Nutzung nicht. Durch das bestehende Gewerbegebiet und der weiterhin bestehenden Entwicklungsabsicht wird die Inanspruchnahme dieser Konversionsflächen Vorrang gegenüber bisher unbebauten Grundstücken im Außenbereich (Zersiedelung) gegeben.

Die Konfliktbewältigung in Form eines zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden. Deshalb wird diese auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens transferiert. Die Stadt Volkmarsen richtet sich bei dem Maß der Konkretisierung der Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes nach dem, was nach den örtlichen Verhältnissen und Planungszielen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daher wird der Bebauungsplan als ein angebotsschaffender Bauleitplan aufgestellt, bei dem die konkrete Ausführung der Planung nicht abschließend festgesetzt wird. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, die festlegt, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenmanagement für das konkrete Vorhaben mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzustimmen ist und das anfallende schadstofffreie Bodenmaterial am Anfallort einer Wiederverwertung zuzuführen ist.

7.

Naturschutz

Zum Punkt I. der textlichen Festsetzungen „Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“- Punkt 13 „Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“

Wir empfehlen, die „Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ebenfalls als Grünflächen festzusetzen bzw. eine geeignete farbliche Darstellung zu wählen, um eine eindeutige Erkennbarkeit und somit Sicherstellung der Flächen zu gewährleisten.

Weitere Hinweise:

8.

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan „Döngesbreite“ festgesetzten und dargestellten externen Ausgleichsmaßnahmen sind auf einigen Flächen bislang noch nicht umgesetzt bzw. nicht nachweisbar. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Volkmarsen als Träger der Bauleitplanung die Verantwortung für die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen trägt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

7. **Der Anregung, die unterhalb der Signatur „Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ liegenden Flächen als Grünflächen festzusetzen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Eine Änderung der Festsetzung würde sich grundsätzlich nachteilig auf die Bebaubarkeit der Grundstücke auswirken. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend. Dieses wird durch das Baugebiet (Gewerbegebiet) definiert, Grünflächen sind demnach kein Gegenstand des Baugebietes. Da die Flächen bereits bebaut sind, wurden diese im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes als anteilig zu begrünender Bereich ausgebildet. Eine Festsetzung der mit der Signatur überlagerten Bereiche als Grünfläche würde nunmehr die Bebaubarkeit weitere einschränken. Bei weiteren Bauungen müssten auch weitere Bereiche als anteilig zu begrünende Bereiche ausgebildet werden.

8. **Der Hinweis, dass die Stadt Volkmarsen als Trägerin der Bauleitplanung die Verantwortung für die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen trägt, wird zur Kenntnis genommen.**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn
Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Nur per E-Mail s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Aktuelles: Ansprechperson Telefon E-Mail Datum
baudwtoeb@bundeswehr.org 02.08.2022

Anforderung einer Stellungnahme:

REF: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG: Ihr Schreiben vom 02.08.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAUDBwT0eB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Telefon 49 (0) 228 5504-4571
Fax 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom
02.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Belange der Bundeswehr berührt werden, jedoch nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.



PLANUNG • ANALYSE • GUTACHTEN
IM VERKEHRSPLANUNG

EINGEGANGEN AM 26. AUG. 2022

DB AG • Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

DB AG
DB Immobilien
Kohdenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Ihr Schreiben vom: 09.08.2022
Ihr Zeichen: BIp/vdb/bi2
Zeichen:

26.08.2022

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarzen
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
hier: § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dönges-
breite“, Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Bauantragsverfahren wurde die Deutsche Bahn AG als Nachbar/Eigentümer beteiligt.

Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise erfüllt und in den Bauschein aufgenommen werden.

Zur Vermeidung von Bahnbetriebsgefährdungen sowie zur Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrender Personen und beweglicher Sachen ist die Aufnahme unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise unerlässlich.

Im Bereich „Oberer Zollstock“ ist im kommenden Jahr die Errichtung einer Funkstation vorgesehen. Ein etwaiger späterer Straßenausbau „Oberer Zollstock“ wäre demnach parallel zum Maststandort tendenziell nur einseitig in Richtung B-Plangelände möglich oder es müsste über eine Leitplanke o. ä. nachgedacht werden. Hierzu wird die RegioNetz Infrastruktur GmbH (Kurhessenbahn) jedoch rechtzeitig Kontakt mit der Stadt Volkmarzen aufnehmen.

1.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registerrichter:
Berlin-Charlottenburg
HRB 30 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
N.N.

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung in DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Matenschutz

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 26.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

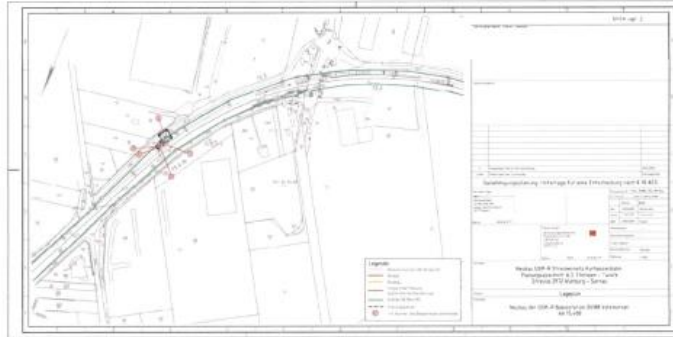
1. Die Aussage, dass im Bereich „Oberer Zollstock“ die Errichtung einer Funkstation vorgesehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der bestehende Bebauungsplan setzt Flächen für öffentliche Straßenverkehrsflächen in einer Breite von ca. 7,0 Meter fest. Diese Festsetzung bleibt für den Teilbereich in gleicher Form erhalten. Ein Ausbau der bereits asphaltierten Verkehrsfläche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.



2/5



2. Gemäß der „Bebauungsplanänderung „Döngsbreite“ sieht es so aus, als ob der abzweigende Seitenweg des „Wetterweg“ planerisch näher an das Gleis gerückt ist. Beide Seitenwege müssen außerhalb des 27m Bereichs des BÜs liegen. -Diese Anmerkung ist anscheinend in den Planunterlagen angepasst worden-



Weitere Auflagen

Inanspruchnahme

3. Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der engen Abstimmung mit der DB Netz AG.
Bei konkreten Bauarbeiten im Grenzbereich sind wir erneut zu beteiligen.
4. Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

2. Der Anregung, den Abzweig der Seitenwege außerhalb des 27 Meter Bereichs des Bahnübergangs zu verlegen, wurde durch planzeichnerische Festsetzung entsprochen.
3. Die Anregung, dass Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke in jedem Falle der engen Abstimmung mit der DB Netz AG bedürfen, wird nachrichtlich übernommen.
4. Die Aussage, dass die allgemein geltenden Abstandsflächen nach Landesbauordnung sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.

5. **Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der RegioNetz Infrastruktur GmbH eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH zu beantragen ist.

Kabel, Leitungen

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

Betreten von Bahngelände

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen

5. Die Anregungen und Hinweise wurden bereits nachrichtlich übernommen und sind Gegenstand des Planteils der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“.

ohne Genehmigung der RegioNetz Infrastruktur GmbH betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.


Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 04.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

 **Direktion
Bundesbereitschaftspolizei**

BIOline
FLORHORN • ANACHSEN • GUTACHTEN
KUNSTWELTKOMMISSIONARIAT
EINGEGANGEN AM 08. AUG. 2022
ORKETALSTRASSE 9
23184 IFS - DALYHOUSTRAßE
TEL 05454/9110-75 FAX -86

POSTANSCHRIFT
Direktion Bundesbereitschaftspolizei,
Postfach 12 22, 34227 Fulda

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
BEARBEITET VON
E-MAIL
INTERNET

DATUM Fulda, 04.08.2022
AZ SB 33 - 14 00 04

BETREFF **Bauleitplanung der Stadt Volkmarshausen, 5. Änderung des Bebauungsplans "Döngesbreite"**
HIER Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 01.08.2022
ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. a. Bauleitplanung werden die Belange der Direktion Bundesbereitschaftspolizei nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

1.

1. Die Aussage, dass die Belange der Direktion Bundesbereitschaftspolizei nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

10. August 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Volkmarsen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite, Kernstadt
Ihr Schreiben vom 01. August 2022 – Az.: blp//vdb//bt2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zur 5. Änderung des Bebauungsplanes nach §4 Abs. 2 wie folgt Stellung:

1. 1) Die von uns mit Schreiben vom 30.05.2022 geforderten zusätzlichen Trafostationen wurden mit entsprechenden Planzeichen übernommen und findet unsere Zustimmung.
2. 2) Punkt 1.5.2 „Technische Erschließung“
Entgegen den im Entwurf gefassten Erläuterungen müssen wir darauf hinweisen, das Erweiterungen des Versorgungsnetzes weiterhin erforderlich sind. Der Umfang der Netzverstärkungen ist jedoch abhängig vom individuellen Leistungsbedarf der späteren Anschlussnehmer und kann daher nicht im Vorfeld festgelegt werden.
3. 3) Punkt 1.6.2 „Planungsrechtliche Änderungen im Bereich Carl-Zeiss-Straße
Im Bereich der ehemals öffentlichen Verkehrsfläche sollen vorhandene Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit gesichert werden. Bei der Sicherung der EWF-eigenen Kabel in diesem Teilabschnitt sind die Mustervertragstexte der EWF zu verwenden. Die EWF wird die entsprechenden Vertragstexte der Stadt Volkmarsen zur Verfügung stellen.

EWF Energie Waldeck-Frankenberg GmbH vom 10.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die mit Schreiben vom 30.05.2022 geforderten zusätzlichen Trafostationen mit entsprechendem Planzeichen übernommen wurden, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage, dass Erweiterungen des Versorgungsnetzes weiterhin erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist redaktionell anzupassen.**
3. **Die Aussage, dass bei der Sicherung des Leitungsrechts Musterverträge der Energie-Waldeck-Frankenberg GmbH zu verwenden sind und diese seitens des Energieversorgers zur Verfügung gestellt werden, wird zur Kenntnis genommen.**

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



Seite 2 zum Schreiben „5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite, Kernstadt“ vom 10. August 2022

Unter Beachtung vorgenannter Punkte haben wir keine weiteren Einwände gegen die Änderung der Bauleitplanung vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bad Arolsen

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen 34c2 - 2022-029188 - BV 10.3 Da

Bearbeiter/in
Telefon
Fax
E-Mail

Datum 12. August 2022



Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

**Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt
Ihr Schreiben vom 01.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt, Bebauungsplan "Döngesbreite", 5. Änderung, ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Ich verweise auf meine im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 07.06.2022, Az.: 34c2 – 2022-028209 – BV 10.3 Da. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 12.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.
2.

1. Die Aussage, dass der Straßenbaulastträger auf die Stellungnahme vom 07.06.2022, Az.: 34c2 – 2022-028209 – BV 10.3 DA, verweist, wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Berücksichtigung über die in der Stellungnahme vom 07.06.2022 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde dem Straßenbaulastträger mit Schreiben vom 25.07.2022 zugesandt.

2. Die Aussage, dass keine weiteren Einwendungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel



Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal

EINGEGANGEN AM 02. SEP. 2022
35104 LFS.-D.LWIGKTHAL
TEL 0561/7891-29 FAX -00

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

02.09.2022

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt; Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Döngesbreite"

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung vom 02.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH vom 12.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

  **NetzDienste**
RheinMain
Ein Unternehmen der Mainova

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
Orketalstrasse 9
35104 Lichtenfels

PLANUNG • ANALYSE • GUTACHTEN

EMPEGANGEN AM 12. AUG. 2022

ORKETALSTRASSE 9
35104 LICHENFELS
TEL 06424/9314-20 FAX -201

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstr. 38
60496 Frankfurt am Main
Telefon 069 213-05

069 213 - 24939
leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom per Post, blp/vdb//bt2, 01.08.2022	Unser Zeichen 12549 - Wy	Telefon 069 213 - 24822	Datum 12.08.2022
--	-----------------------------	----------------------------	---------------------

Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die terranets bw GmbH

Bauleitplanung der Stadt Volkmarzen, § 4 Abs. 2 BauGB Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Döngesbreite", Kernstadt

Gashochdruckleitung Nr. 9507, DN 400 DP 70, Ltg.-km ca. 22,31

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des oben genannten Schreibens mit Planunterlagen.

1. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen. Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.
 2. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord der terranets bw GmbH (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH), so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.
1. **Die Aussage, dass die Interessen der terranets bw GmbH durch die Planungen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.**
 2. **Die Aussage, dass sich im Bereich Versorgungsanlagen anderer Unternehmen liegen können, wird zur Kenntnis genommen.**

Freundliche Grüße

In Vertretung für die terranets bw GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Technisches Büro

eMail

Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
An: "Planungsbüro Bioline" <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:

03.08.2022 10:45:55



Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen – wir haben keine Anmerkungen dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH | Rainer-Dierichs-Platz 1 | 34117 Kassel |
Geschäftsführer: Steffen Müller, Dirk Stochla | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Andreas Siebert |
Registergericht: AG Kassel | Registernummer: HRB 5592 | Hinweise zum Datenschutz:
www.nvv.de/datenschutz

Nordhessischer Verkehrsverbund NVV vom 03.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) keine Anmerkung zu den Entwicklungsabsichten der Stadt Volkmarsen hat, wird zur Kenntnis genommen.**

Polizeipräsidium Nordhessen
Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg
RVD Waldeck Frankenberg
Pommernstraße 41
34497 Korbach

Wenn Empfänger verzogen, zurück
Polizeipräsidium Nordhessen, Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg
RVD Waldeck Frankenberg, Pommernstraße 41, 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

BIOline
PLANUNG - ANALYSEN - GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 09. AUG. 2022
POSTLEISTUNGSSTELLE
35104 LIS.-DALWIGSSPHAL
TEL 04454/9119-79 FAX +49

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen / 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“

hier: Verkehrspolizeiliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Butterweck,
sehr geehrte Damen und Herren,

der entsprechende Entwurf der o. a. Bauleitplanung wurde im Internet angesehen.
Die verkehrliche Erschließung wird über den Wetterweg erfolgen.
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen derzeit grundsätzlich keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens in der geplanten Form.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag,

Polizeipräsidium Nordhessen
Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg vom 08.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussage, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens in der geplanten Form bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung Volkmarsen; B-Plan Döngesbreite 5. 09.08.2022 11:52:51
Änderung, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB; OFB-
Stellungnahme
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:

Ihr Zeichen: Blp//vdb//bt2
Ihre Nachricht vom: 01.08.2022
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/120-2021/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

1. Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 26 – Forsten, Jagd vom 09.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass gegen die Planung keine forstrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 02.09.2022

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen für den ST Volkmarsen;

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“,
Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Angelegenheit folgen nachstehend einige Anmerkungen und Hinweise meines
Dezernats 31.1 (hier Fachbereich „**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“).

Anmerkungen zu Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS)

Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung befindet sich derzeit in folgenden 2 WSG:

- 1) **WSG (ID 634-120)**, weitere **Zone III A**,
für die Trinkwassergewinnungsanlagen „**Tiefbrunnen (TB) Engelsgrund**“,
festgesetzt mit Verordnung vom 11.03.1971 (StAnz. 15/1971 S. 657),
zu Gunsten der Stadt Volkmarsen,
- 2) **WSG (ID 634-121)**, weitere **Zone III A**,
für die Trinkwassergewinnungsanlage „**Tiefbrunnen (TB) Kleiner Tentenberg**“,
festgesetzt mit Verordnung vom 29.03.1982 (StAnz. 16/1982 S. 818),
zu Gunsten der Stadt Volkmarsen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen
Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung vom 02.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass sich der Geltungsbereich in den Wasserschutzgebieten „Tiefbrunnen (TB) Engelsgrund“ und „Tiefbrunnen (TB) Kleiner Tentenberg“ befindet, wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise hinsichtlich Rechtsverfahren zum Grundwasserschutz

2. Die **WSG unter 1) und 2)** befinden sich – ergänzend für die Trinkwassergewinnungsanlage TB Neu-Berich – in einem Änderungs-/Neufestsetzungsverfahren mit dem Ziel, ein **gemeinsames neues WSG** zu Gunsten des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN), Volkmarshen, festzusetzen.

Daher können sich zukünftig hinsichtlich der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Schutzzone eines WSG Änderungen ergeben.

Eine Aussage, inwieweit der Geltungsbereich weiterhin in der Schutzzone eines WSG liegen wird, sowie die Benennung eines konkreten Zeitpunktes, an dem das bezeichnete Rechtsverfahren abgeschlossen sein wird, ist mir leider zum heutigen Stand **nicht** möglich.

3. Derzeit gelten daher die Regelungen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen. Die dort aufgeführten Ver- und Gebotstatbestände sind **grundsätzlich** zu beachten und einzuhalten.

Bewertung der Planung in Bezug auf die Festsetzungen nach WSG-Verordnungen

Im vorliegenden Fall ist allein der Hinweis auf die Lage des Geltungsbereiches innerhalb von WSG nicht ausreichend. Hinsichtlich der Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens sind hier auch einzelne konkrete **Verbotstatbestände** gemäß den o. g. WSG-Verordnungen zu **betrachten** und zu **würdigen**.

Derzeit gelten an dem geplanten Standort u. a. sinngemäß folgende **Verbote**:

- Betriebe, die wassergefährdende Stoffe verwenden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe, hierunter sind auch Tankstellen zu verstehen,
- Verrieseln und versickern von Abwasser,
- Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen (bei Einhaltung aller sonst erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen)
 - oberirdisches Lagern in Behältern bis zu 100 m³,
 - unterirdisches Lagern in Behältern bis zu 40 m³.

Unter II. Ziffer 3.6 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist beschrieben, dass innerhalb der gewerblichen Flächen Stellplatzanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen

2. Die Aussage, dass sich die Wasserschutzgebiete in einem Änderungs-/Neufestsetzungsverfahren, mit dem Ziel ein gemeinsames neues Wasserschutzgebiet zu Gunsten des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck festzusetzen, befinden, wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Aussage, dass die Regelungen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen gelten und die dort aufgeführten Ver- und Gebotstatbestände grundsätzlich zu beachten und einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.

zu gestalten sind, wenn wasserwirtschaftliche, betriebliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich bei auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser um **Abwasser**.

4. Da gemäß den ergangenen Schutzgebietsverordnungen das **Versickern von Abwasser verboten** ist, bitte ich diesen Passus zu streichen. Sämtliche befestigte Flächen des Gewerbegebiets sind wasserundurchlässig zu befestigen und das anfallende Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zudem stellt die schon die Versickerung von Niederschlagswasser (auch unbelastetes) gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 4 WHG ggfs. eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Versickerung des gesammelten Abwassers innerhalb oder auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes durchgeführt werden kann, bedarf daher jeweils einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit bei dem Dezernat 31.5 beim Regierungspräsidium Kassel.

Da dem geplanten bzw. dem ggfs. zu erweiternden Regenrückhaltebecken im Bedarfsfall auch das anfallende Niederschlagswasser (Abwasser) der befestigten Flächen zugeleitet wird, muss das Becken dauerhaft dicht hergestellt werden.

5. Da in den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Umweltbericht) nur die Schutzgebietsbetroffenheit für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Engelsgrund“ benannt sind die Unterlagen hinsichtlich der Schutzgebietsbetroffenheit entsprechend zu vervollständigen.

Die UWB (z. H. Hr. Emde) erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

4. **Der Anregung, die textliche Festsetzung zur Gestaltung der Stellplatzanlagen mit wasserundurchlässigen Belägen zu entfernen, wird entsprochen.**

5. **Der Anregung, die Unterlagen entsprechend der Schutzgebietsbetroffenheit zu ergänzen, wird entsprochen.**

**Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz**

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Volkmarsen
Abt. Bauverwaltung
Steinweg 29
34471 Volkmarsen



Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);**

*Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg
⇒ 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt (Nr. 20921)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wie bereits in der Stellungnahme vom 18.05.2022 erwähnt, bestehen zum o.g. Verfahren unter Berücksichtigung der vom Dezernat 31.3 zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 05.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Stadt-Volkmarsen-Beteiligung gemäß BauGB, 12.08.2022 13:07:09
Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrter Herr Butterweck,

da die Stellungnahme erneut in die Beteiligung gegangen ist bitte ich sie die eben eingegangene Stellungnahme von uns zu löschen und diese zu beachten.

TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt
Erneute Beteiligung

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine erneute Stellungnahme erfolgen.
Die Stellungnahme vom 23.05.2022 ist u beachten.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

1.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefähr-
dende Stoffe vom 12.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

Regierungspräsidium Kassel



HESSEN



Regierungspräsidium Kassel - Postfach 1861 - 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Volkmarshausen
Steinweg 29
34471 Volkmarshausen

STADT VOLKMARSHAUSEN
Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiterin
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 02.08.2022

Bauleitplanung der Stadt Volkmarshausen, Kernstadt

Bebauungsplan „Döngesbreite“, 5. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)

BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.

Meine Stellungnahme vom 23.05.2022 (Dokument Nr. 2022/705051) an den Magistrat der Stadt Volkmarshausen behält weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 - Bergaufsicht vom 02.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Diemelstadt

31.08.2022

02.08.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Bürgermeister der Hansestadt Warburg
Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna
Magistrat der Stadt Wolfhagen

1.



Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen vom 31.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
An: "Steffen Butterweck (s.butterweck@planungsbuero-bioline.de)" <s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:

02.08.2022 13:18:04



5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt Volkmarsen betrifft unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stadt Diemelstadt
Fachdienst 3.1
Bauen, Umwelt- und Denkmalschutz

Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

Tel. 05694 9798-31



Der Magistrat der Stadt Diemelstadt vom 02.08.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

